



**SATZUNG**  
**DER**  
**STADT GUBEN**

**Satzung der Stadt Guben  
über die Straßenreinigung und den Winterdienst  
(Straßenreinigungssatzung)**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134, ber. in GVBl. I S. 197) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 10.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen oder Straßenteile sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Guben. Die Stadt Guben betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung (öffentliche Straßenreinigung).

Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee und Eisglätte.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 4 bis 7 Straßenreinigungssatzung (SRS).

Die Stadt Guben kann sich zur Durchführung der Aufgaben Dritter bedienen.

- (3) Teil dieser Satzung ist das jeweils geltende Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung.

## § 2

### **Straßenreinigungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung derjenigen Straßen, die in das Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Pflichtigen gelten als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes. Die Inanspruchnahme der Straßenreinigung ist in den in Satz 2 genannten Fällen zwingend (§15 GO).

## § 3

### **Reinigungsklassen**

Die von der Stadt Guben zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen eingeteilt. Durch die Stadt Guben werden die Straßenreinigung und der Winterdienst wie folgt vorgenommen:

#### 1. Straßenreinigung

<b>Reinigungsklasse</b>	<b>Fahrbahn</b>	<b>Gehweg *</b>	<b>Häufigkeit</b>
S1	ja	ja	wöchentlich
S2	ja	nein	wöchentlich
S3	ja	nein	monatlich

\*Die Gebühr ist berechtigt, wenn mindestens ein an die Straße anliegender Gehweg vorhanden ist.

## 2. Winterdienst

Reinigungs-klasse	Fahrbahn	Gehweg
W 1	ja	ja
W2	ja	nein

### § 4

#### Übertragung der Reinigungspflicht für die Straßenreinigung

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.
- a) In den Reinigungs-klassen S 2, S 3 und in allen den öffentlichen Straßen, die im Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung nicht aufgeführt sind:
- Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, Verbindungs- und Treppenwege, sowie des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen, Böschungen und Gräben, sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teil des Straßenkörpers. Dies umfasst auch die Reinigung von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.
- b) Fahrbahnen einschließlich Fahrbahn-rinnen und Bordsteinkanten, Stichstraßen und Parkbuchten, sowie sonstige Straßen, soweit sie nicht nach dem Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung öffentlich gereinigt werden.
- (2) Die Reinigungspflicht trifft anstelle des Eigentümers in folgender Reihenfolge den Erbbauberechtigten, wenn für das Grundstück ein Erbbaurecht besteht oder den Nutzungsberechtigten nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, wenn ein Nutzungsrecht für die dort genannten Personen besteht.

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen sowie nicht feststellbarer Erbbau- oder Nutzungsberechtigter nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

Liegt auf dem Grundstück Teileigentum oder Wohnungseigentum vor, so gilt die übertragene Reinigungspflicht der Eigentümer als Gesamtschuldner.

- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Guben befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

## **§ 5**

### **Art und Umfang der Reinigungspflicht der Straßenreinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot.  
Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
- (2) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (3) Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert oder in Straßenrinnen und Gräben gekehrt werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.
- (4) Fahrbahnen sind bis zur Fahrbahnmitte zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

## § 6

### Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst)

- (1) In der Reinigungsklasse W 2 und in allen den öffentlichen Straßen, die im Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung nicht aufgeführt sind, wird der Winterdienst folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Verbindungs- und Treppenwege, sowie des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.

- (2) Die Winterdienstpflicht trifft anstelle des Eigentümers in folgender Reihenfolge
1. den Erbbauberechtigten, wenn für das Grundstück ein Erbbaurecht besteht oder
  2. den Nutzungsberechtigten nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, wenn ein Nutzungsrecht für die dort genannten Personen besteht.
  3. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen sowie nicht feststellbarer Erbbau- oder Nutzungsberechtigter nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

Liegt auf dem Grundstück Teileigentum oder Wohnungseigentum vor, so gilt die übertragene Winterdienstpflicht der Eigentümer als Gesamtschuldner.

- (3) Ist der Winterdienstpflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit dem Winterdienst zu beauftragen.

## § 7

### Art und Umfang der Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee und Glätte

Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

- (1) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (1,20 m) vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
- (2) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.

- (3) Schnee oder Glätte ist

- werktags bis 7.00 Uhr,

- an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr

unverzüglich zu räumen bzw. zu beseitigen. Diese Maßnahmen sind nach erneutem Schneefall oder Glättebildung bis 20.00 Uhr zu wiederholen.

Zur Abstumpfung auf Gehwegen sind grundsätzlich abstumpfende Mittel einzusetzen.

Der Einsatz auftauender Mittel ist auf Gehwegen dann zulässig, wenn abstumpfende Mittel keine ausreichende Wirkung mehr erzielen (z.B. Eisregen).

- (4) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Es ist ebenso unzulässig mit Auftaumitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (5) Auf den mit Kies, Sand oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußverkehr behindern, unter Schonung der Gehwege zu entfernen.

- (6) Es ist untersagt, Schnee oder Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn bzw. den Gehweg zu schaffen.
- (7) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
- (8) Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.
- (9) Im Übrigen ist der Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wird.
- (10) Ausgebrachter Streusand ist in der dem Einsatz folgenden nächsten längeren Tauperiode zu entfernen und zu entsorgen. Es ist untersagt Streusand auf den Sicherheitsstreifen zu kehren.
- (11) Lässt die örtliche Situation die gleichzeitige Räumung von Fahrbahn und Gehweg nicht zu, ist der Räumung der Fahrbahn der Vorrang zu geben. Diese Situation kann eintreten, wenn die verfügbaren Ablagerungsflächen die anfallenden Schneemengen nicht mehr aufnehmen können.

## **§ 8**

### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 17 BbgStrG die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt Guben die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 5 und 7 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt oder mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut;
  2. außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 47 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmten Betrages geahndet werden.

## § 10

### Begriffe

1. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Brandenburgisches Straßengesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
2. Gehweg ist der Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist und dessen Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Dazu gehören auch die Gehwegflächen, die gleichzeitig durch Kraftfahrzeuge mitgenutzt werden können. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Gehwege sind auch die gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege.
3. Fahrbahn ist die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, die befestigten

Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, die Parkbuchten, die Parkplätze, die Parkstreifen, die Sicherheitsstreifen sowie die Radwege.

4. Grundstück im Sinne dieser Satzung, ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
5. Anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die unmittelbar oder durch Zwischenflächen (Gräben, Böschungen, Mauern, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen o.a.) getrennt, an die entsprechende Straße angrenzen. Dabei ist es unbeachtlich, mit welcher Grundstücksseite sie an der Straße liegen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung der Stadt Guben über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) einschließlich der Anlage I - Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung - tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 31. August 2005 nebst Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung außer Kraft.

#### Anlage

Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung

Guben, den 10. September 2008

Klaus-Dieter Hübner, Bürgermeister

Anlage

Straßenverzeichnis Tabelle 1 - 9

Tabelle 1

Straßenbezeichnung	von	bis	Reinigungsklassen				
			S 1	S 2	S 3	W 1	W 2
<b>Ahornstraße</b>	Flemmingstraße	Zugang Förderschule		x			x
<b>Akazienstraße</b>	Platanenstraße	Flemmingstraße		x			x
<b>Alt Deulowitz</b>	Ortsausgang	Ortseingang			x		x
	Ortsausgang	Gewerbestraße					
	Gewerbestraße	B 320					x
<b>Alte Poststraße</b>	Frankfurter Straße	Kugelbrücke		x			x
	Kugelbrücke	Bahnhofstraße	x			x	
<b>Alter Gubener Weg</b>	Am Anger	Ende Bebauung					x
<b>Altsprucke</b>	Sprucker Straße	Obersprucke	x			x	
<b>Am Anger</b>	Hauptstraße	Hauptstraße					x
	einschließlich	Stichstraßen					
<b>Am Bergers Rücken</b>	Heideweg	Waldstraße			entfällt		x
	Waldstraße	Reichenbacher Straße					x
<b>Am Egelbusch</b>	Obersprucke	G.-Hauptmann-Straße					x
<b>Am Gehege</b>	G.-Hauptmann-Straße	Otto-Thiele-Straße		x			x
	Otto-Thiele-Straße	Dammaschkestraße					x
	Dammaschkestraße	Turnhalle		entfällt			x
<b>Am Klosterfeld</b>	Kupferhammerstraße	Gartenanlage (Am Klosterfeld))					x
<b>Am Lauch</b>	Dorfstr.	FL.st. 187/4					

Tabelle 2

Straßenbezeichnung	von	bis	Reinigungsklassen				
			S 1	S 2	S 3	W 1	W 2
<b>Am Moosweg</b>	Am Waldrand	Am Gehege					x
<b>Am Sandberg</b>	Otto-Thiele-Straße	Altersheim			x		x
<b>Am Stadtrand</b>	Otto-Thiele-Straße	Dammaschkestraße					x
	Dammaschkestraße	Klaus-Herrmann-Straße		x			x
<b>Am Waldfriedhof</b>	Fr.-Schiller-Straße	Cottbuser Straße			x		x
<b>Am Waldrand</b>	Otto-Thiele-Straße	Am Gehege					x
<b>Am Wasserwerk</b>	Erich-Weinert-Straße	Friedensstraße					x
<b>Amselweg</b>	G.-Hauptmann-Straße	Sperlingsweg					x
<b>An der Berglehne</b>	Bethanienstraße	Cottbuser Straße			entfällt		x
<b>Anne-Frank-Straße</b>	Otto-Nuschke-Straße	Dr.-Külz-Straße		x			x
<b>August-Bebelstraße</b>	Pestalozzistraße	Grünstraße		x			x
<b>Bahnhofsberg</b>	Cottbuser Straße	Bahnhof		x			x
<b>Bahnhofstraße</b>	Cottbuser Straße	Grunewalder Straße	x			x	
<b>Bahnhofsweg</b>	Gr.Breesener Straße	Hinter der Bahn					x
<b>Baumschulenweg</b>	Gr.Breesener Straße	Gärtnerstraße					x
<b>Berliner Straße</b>	Frankfurter Straße	Bahnhofstraße	x			x	
<b>Bethanienstraße</b>	Altsprucke	An der Berglehne					x
<b>Birkenallee</b>	Altsprucke	Alt Deulowitz					x
<b>Blumenweg</b>	Wilkestraße	Kaltenborner Straße		x			x
<b>Brandenburgischer-Ring</b>	Klaus-Herrmann-Straße	Hugo-Jentsch-Straße		x			x

Tabelle 3

Straßenbezeichnung	von	bis	Reinigungsklassen				
			S 1	S 2	S 3	W 1	W 2
<b>Bresinchener Straße</b>	Bahnübergang	Neuzeller Straße			x		x
<b>Clara-Zetkin-Straße</b>	Erich-Weinert-Straße	Pestalozzistraße		x			x
<b>Verbindungsweg</b>	Clara-Zetkin-Straße	Erich-Weinert-Straße					x
<b>Verbindungsstraße</b>	Clara-Zetkin-Straße	Karl-Marx-Straße					x
<b>Corona-Schröter-Straße</b>	Flemmingstraße	Karl-Gander-Straße		x			x
<b>Coschener Straße</b>	Neuzeller Straße	Ende Bebauung			x		x
<b>Cottbuser Straße</b>	Berliner Straße	Alt Deulowitz	x			x	
<b>Dahlienweg</b>	entfällt	entfällt					
<b>Dammaschkestraße</b>	Bethanienstr.	Flemmingstraße					x
<b>Dammaschkestraße</b>	Flemmingstraße	Ende Garagenkomplex		x			x
<b>Deulowitzer Straße</b>	August- Bebel-Str.	Erich-Weinert-Straße		x			x
<b>Dorfstraße</b>	Kaltenborner Str.	Birkenallee					x
<b>Dr.-Ayrer-Straße</b>	Neiße-damm	Wilkestraße		x			x
<b>Dr. Glücksmann-Straße</b>	Dammaschkestraße	Klaus-Herrmann-Straße					x
<b>Dr.-Külz-Straße</b>	Anne-Frank-Straße	Kaltenborner Straße		x			x
<b>Dubraweg</b>	Cottbuser Straße	Lindenstraße			x		x
<b>Elsterweg</b>	Deulowitzer Straße	Grünstraße					x
<b>Erich-Weinert-Straße</b>	Kaltenborner Straße	Sprucker Straße	x			x	
	Sprucker Straße	Deulowitzer Straße		x			x
<b>Eschenweg</b>	Kastanienstraße	Platanenstraße		x			x
<b>Feldstraße</b>	Gasstraße	Straupitzstraße		x			x
<b>Finkenhebel</b>	Otto-Thiele-Straße	Dammaschkestraße					x
<b>Flemmingstraße</b>	Altsprucke	Cottbuser Straße	x			x	

Tabelle 4

Straßenbezeichnung	von	bis	Reinigungsklassen				
			S 1	S 2	S 3	W 1	W 2
<b>Forster Straße</b>	Kaltenborner Straße	Einfahr IG SÜD	x			x	
	Forster Str.	Parkplatz Kaufland					
	Forster Str.						
<b>Forster Straße</b>	Einfahr IG SÜD	Ortsausgangsschild	entfällt				x
<b>Frankfurter Straße</b>	Berliner Straße	Grenzübergang	x			x	
<b>Franz-Mehring-Straße</b>	Geschw.-Scholl-Straße	Kaltenborner Straße		x			x
<b>Friedensstraße</b>	Kaltenborner Straße	Sprucker Straße					x
<b>Friedrich-Engels-Straße</b>	Kaltenborner Straße	Grünstraße		x			x
<b>Friedrich-Schiller-Straße</b>	G.-Hauptmann-Straße	Cottbuser Straße	x			x	
<b>Gartenstraße</b>	Randweg	Blumenweg		x			x
	Blumenweg	Kaltenborner Straße					x
<b>Gärtnerstraße</b>	Ende Bebauung	Gr.Breesener Straße		x			x
	Gärtnerstraße	Fl 359/5 Ende Bebauung					x
	v.FL.st. 359/2	bis Mitte Flst.352					x
<b>Gasstraße</b>	Berliner Straße	Pestalozzistraße	x			x	
<b>Gerhart-Hauptmann-Straße</b>	Obersprucke	Leonh.-Frank-Straße	x			x	
	Leonhard-Frank-Straße	Amselweg		x			x
<b>Geschwister-Scholl-Straße</b>	Otto-Nuschke-Straße	Ende G.-Scholl-Straße		x			x
<b>Gewerbestraße</b>	Alt Deulowitz	B 320					x
<b>Goethestraße</b>	Otto-Thiele-Straße	Leonh.-Frank-Straße	x			x	
	Goethestraße	Kita Waldhaus					x
<b>Seitenweg</b>	Goethestraße	Leonhard-Frank-Straße					x
<b>Stichstraße</b>	Goethestraße	Spielplatz					x
							x
<b>Grenzstr.</b>	Dammaschkestr.	Ahornstr.					x
<b>Groß Breesenener Straße</b>	Kupferhammerstraße	Neuzeller Straße		x			x

Tabelle 5

Straßenbezeichnung	von	bis	Reinigungsklassen				
			S 1	S 2	S 3	W1	W 2
<b>Grunewalder Straße</b>	Uferstraße	Ende Bebauung		x			x
<b>Grünstraße</b>	Berliner Straße	Am Stadtpark		x			x
<b>Gubiner Straße</b>	Frankfurter Straße	Gasstraße	x			x	
<b>Hauptstraße</b>	B112	Gemarkungsgrenze			x		x
<b>Hegelstraße</b>	Karl-Marx-Str.	Ende Hegelstraße		x			x
<b>Heideweg</b>	Lindenstraße	Am Bergers Rücken			entfällt		x
<b>Heimstättenring</b>	Randweg	Kaltenborner Straße		x			x
<b>Heinrich-Mann-Straße</b>	Otto-Thiele-Straße	Goethestraße	x			x	
<b>Hinter der Bahn</b>	Bahnhofsweg	Sembtener Straße					x
<b>Hugo-Jentsch-Straße</b>	Fr.-Schiller-Straße	Ende H.-Jentsch-Straße		x			x
<b>Inselstraße</b>	Gubiner Straße	Wendeschleife					x
<b>Jahnstraße</b>	entfällt	entfällt					
<b>Johann-Crüger-Straße</b>	Klaus-Herrmann-Straße	Corona-Schröter-Straße		x			x
<b>Kaltenborner Damm</b>	Heimstättenring	Forster Straße					x
<b>Kaltenborner Straße</b>	Pestalozzi-Straße	Heimstättenring		x			x
	Heimstättenring	Erich-Weinert-Straße	x			x	
	Erich-Weinert-Straße	Kaltenborn/Dorfstraße		x			x
<b>Karl-Gander-Straße</b>	Klaus-Herrmann-Straße	Hugo-Jentsch-Straße		x			x
<b>Karl- Liebknecht-Straße</b>	Kaltenborner Straße	Erich-Weinert-Straße		x			x
<b>Karl-Marx-Straße</b>	Kaltenborner Straße	Cottbuser Straße	x			x	
<b>Kastanienstraße</b>	Platanenstraße	Ahornstraße		x			x
<b>Kiefernweg</b>	entfällt	entfällt					
<b>Kirchstraße</b>	Alte Poststraße	Kleine Kirchstraße		x			x

Tabelle 6

Straßenbezeichnung	von	bis	Reinigungsklassen				
			S 1	S 2	S 3	W 1	W 2
<b>Klaus-Herrmann-Straße</b>	Flemmingstraße	Fr.-Schiller-Straße	x			x	
<b>Kleine Kirchstraße</b>	Frankfurter Straße	Kirchstraße		x			x
<b>Kleiner Weg</b>	Heimstättenring	Krummer Weg					x
<b>Klostervorwerk</b>	Am Stadtpark	Tierheim					x
<b>Kornblumenweg</b>	Tulpenweg	Ende Kornblumenweg					x
<b>Krummer Weg</b>	Kaltenborner-Damm	Kleiner Weg					x
<b>Kuckucksau</b>	Dorfstraße	Ende Bebauung					x
<b>Kupferhammerstraße</b>	Cottbuser Straße	Gr. Breesener Straße		x			x
	Kupferhammer Straße	Grunewalder Straße					x
<b>Laieweg</b>	Bresinchener Straße	Coschener Straße			x		x
<b>Laternengasse</b>	Frankfurter Straße	Berliner Straße		x			x
<b>Lausitzer-Ring</b>	Klaus-Herrmann-Str.	Corona-Schröter-Str.					
<b>Lausitzer Straße</b>	Egelneißedamm	Wilkestr.					
<b>Leonhard-Frank-Straße</b>	G.-Hauptmann-Straße	Goethestraße	x			x	
<b>Seitenweg</b>	Leonhard-Frank-Straße	Goethestraße					x
<b>Lerchenweg</b>	Amselweg	Sperlingsweg					x
<b>Lindenstraße</b>	Dubraweg	Wenzkestraße			x		x
	Wenzkestraße	Luxchenweg					x
<b>Lohmühlenweg</b>	Winkelstraße	Frankfurter Straße	x			x	
<b>Luxchenweg</b>	Cottbuser Straße	Lindenstraße					x
<b>Märkische Straße</b>	Wilkestr.	km 0,060					
<b>Märkischer-Ring</b>	Klaus-Herrmann-Str.	Corona-Schröter-Str.					
<b>Mittelstraße</b>	Straupitzstraße	Cottbuser Straße		x			x
<b>Mühlenstraße</b>	Kaltenborner Straße	Altsprucke			x		x
<b>Narzissenweg/wird geplant</b>	km 0,220	Kaltenborner Str.					
<b>Neue Gasse</b>	Hauptstraße	Am Anger					x

Tabelle 7

Straßenbezeichnung	von	bis	Reinigungsklassen				
			S 1	S 2	S 3	W 1	W 2
Neuzeller Straße	Gr. Breesener Straße	Einfahrt Friedhof Bresinchen		x			x
Obersprucke	Altsprucke	G.-Hauptmann-Straße	x			x	
Otto-Nuschke-Straße	Anne-Frank-Straße	Kaltenborner Straße		x			x
Otto-Thiele-Straße	Altsprucke	Friedrich-Schiller-Straße	x			x	
Parkstraße	Karl-Marx-Straße	Erich-Weinert-Straße		x			x
Pestalozzistraße	Gasstraße	Erich-Weinert-Straße	x			x	
Phillipp-Müller-Straße	Rosenweg	Dubrauweg			x		x
Planweg	Heimstättenring	Forster Straße					x
Platanenstraße	Kastanienstraße	Flemmingstraße		x			x
Randweg	Heimstättenring	Kaltenborner Straße		x			x
Reichenbacher Straße	Wilschwitzer Weg	Ende unbefestigter Teil					x
	befestigter Teil	Ende Wohnbebauung			x		x
Richters Weg	Frankfurter Str.	Fl 348					
Rosa-Luxemburg-Straße	Kaltenborner Straße	Erich-Weinert-Straße		x			x
Rosenweg	Waldstraße	Lindenstraße			x		x
Rotdornweg	Altersheim	Dammaschkestraße					x
Rübelandweg	entfällt	entfällt					entfällt
Saarstraße	Karl-Liebnecht-Straße	Rosa-Luxemburg-Straße		x			x
Sächsischer-Ring / Verlängerung	Corona-Schröter-Straße	Hugo-Jentsch-Straße		x			x
Schäferweg	Hauptstraße	Ende Bebauung/ Flst. 281					x
Schenkendöberner Weg	entfällt	entfällt					entfällt
Schulstraße	Alte Poststraße	Berliner Straße		x			x
Schwalbenweg	Lerchenweg	Sperlingsweg					x

Tabelle 8

Straßenbezeichnung	von	bis	Reinigungsklassen				
			S 1	S 2	S 3	W 1	W 2
Seemühlenweg	entfällt	entfällt					entfällt
Seeweg	Dorfstraße	Ende Bebauung					x
Sembtener Straße	Groß Breesener Straße	Bahnübergang		x			x
	Bahnübergang	Gemarkungsgrenze					x
	entfällt	entfällt					
Siedlerweg	entfällt	entfällt					entfällt
Sonnenblumenweg/wird geplant		Kaltenborner Str.					
Sperlingsweg	Lerchenweg	Amselweg					x
Sprucker Straße	August-Bebel-Straße	Erich-Weinert-Straße		x			x
	Erich-Weinert-Straße	Altsprucke	x			x	
Straße 1 IG	Forster Straße	Wendehammer		x			x
Straße 2 IG	Straße B	Wendehammer		x			x
Straße 3 IG	Straße B	Ende		x			x
Straße 4 IG	Straße I	Straße B		x			x
Straße 5 IG	Straße B	Straße A		x			x
Straße 6 IG	Forster Str.	Straße A		x			x
Straße 7 IG	Straße B	Straße A		x			x
Straße 8 IG	Straße B	Straße A		x			x
Straße A IG	Straße 5	Straße 8		x			x
Straße B IG	Straße 2	Straße 8		x			x
Straße C IG	Forster Straße	Straße 4		x			x
Straße D IG	Straße 4	Straße 6		x			x
Straße der Jugend	Waldstraße	Dubrauweg			x		x
Straße der Solidarität	Rosenweg	Dubrauweg			x		x
Straße E IG	Straße 4	Straße 6		x			x
Straße F IG	Straße 4	Straße 6		x			x
Straße I IG	Straße 4	Wendehammer		x			x
Straupitzstraße	Berliner Straße	Feldstraße		x			x

Tabelle 9

Straßenbezeichnung	von	bis	Reinigungsklassen				
			S 1	S 2	S 3	W 1	W 2
<b>Tulpenweg</b>	Dahlienweg	Kaltenboner Straße					x
<b>Uferstraße</b>	Berliner Straße	Grunewalder Straße	x			x	
<b>Veilchenweg / wird geplant</b>	Narzissenweg	Kaltenborner Str.					
<b>Vor der Gasse</b>	Alt Deulowitz	Gemarkungsgrenze					
<b>Waldstraße</b>	Cottbuser Straße	Lindenstraße			x		x
	Lindenstraße	Am Bergers Rücken			entfällt		x
<b>Waldweg</b>	Dorfstr.	Flst. 8					
<b>Weinbergweg</b>	En. Bebau.Flst.147	Hauptstraße					
<b>Wendischer-Ring</b>	Platanenstr.	Akazienstr.					
<b>Am Weinberg</b>	entfällt	entfällt					entfällt
<b>Wenzkestraße</b>	Waldstraße	Lindenstraße			entfällt		x
<b>Wiesenweg</b>	Gr.Breesener Straße	Ende Wiesenweg					x
<b>Wilkestraße</b>	Gasstraße	Ende Wilkestraße		x			x
<b>Wilschwitzer Weg</b>	Cottbuser Straße	Gemarkungsgrenze					x
<b>Winkelstraße</b>	Gubiner Straße	Frankfurter Straße		x			x
<b>Zehnhäuserweg</b>	Otto-Thiele-Str.	Flemmingstr.					
<b>Zum Sportplatz</b>	Schäferweg	Zufahrt Friedhof					x
<b>Zur Gartenkolonie</b>	Alter Gubener Weg	Ende Bebauung					x